

monatlichen Durchschnittsbeiträge, die Verwendung der in den Grundorganisationen verbleibenden Beitragsprozente geben ein Bild vom politischen Zustand der Grundorganisation.

Mit den neuen Bestimmungen des Statuts auf dem Gebiet der Parteifinanzen beginnt ein neuer Abschnitt in unserer Arbeit. Unsere Aufgabe ist es, in allen Grundorganisationen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß diese Methode der Kassierung immer wieder angewandt werden kann; denn sie wird dazu beitragen, daß sich die Parteiverbundenheit der Mitglieder und Kandidaten festigt und daß sich ihre Aktivität erhöht.

Karl Raab

## von Parteistrafen

Das ist vollkommen falsch. Das zeugt von wenig Verantwortungsbewußtsein und hat mit Wachsamkeit kaum etwas zu tun. Bei Verstößen gegen die Parteimoral sind oft sehr harte Parteistrafen beschlossen worden, die heute noch ein Hemmschuh für die weitere Entwicklung dieser Genossen sind, obwohl sie schon lange ihre Schwächen überwunden haben.

In vielen Fällen wurde auch schematisch, paragrafenmäßig verfahren, ja, es bildeten sich oft direkte „Normen“ heraus, die für bestimmte Verstöße eben nur eine bestimmte Parteistrafe vorsahen. Man hat hier nicht individuell die ganze Entwicklung dieses Genossen, sein sonstiges Verhalten usw. richtig eingeschätzt und auch nicht dementsprechend erzieherisch auf ihn eingewirkt.

Jeder Beschluß über eine Parteistrafe sollte durch das betreffende Mitglied anerkannt werden und ihm helfen, in seiner Entwicklung den richtigen Weg zu finden. Das ist auch die Voraussetzung dafür, daß eine Parteistrafe überhaupt gelöscht werden kann. Es gibt bereits Fälle, wo Genossen das Löschen der Parteistrafe beantragen, weil sie der Meinung sind, daß ihre Parteistrafe nicht gerechtfertigt war. Das ist falsch. Wenn ein Beschluß über eine Parteistrafe falsch war, dann muß dieses Mitglied um sein Recht, das ihm nach dem Statut zusteht, kämpfen. Deshalb muß bei der Prüfung solcher Anträge auf Löschen von Parteistrafen sehr verantwortungsvoll gehandelt werden. Man darf nicht zulassen, daß Parteistrafen leichtfertig, wie am laufenden Band, verhängt und ebenso leichtfertig wieder aufgehoben werden.

In dem Vorschlag für das neue Statut wird deshalb gesagt: „Hat ein Parteimitglied eine Parteistrafe (nicht Ausschluß) erhalten und danach durch hervorragende politische und fachliche Leistungen bewiesen, daß es die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hat, fest mit der Partei verbunden ist und den Pflichten der Parteimitglieder gerecht wird, so kann nach einiger Zeit die Grundorganisation das Löschen der Parteistrafe beschließen. Dieser Beschluß muß von der Kreisleitung bestätigt werden.“

Es kommt hierbei darauf an, ernstlich zu überprüfen, ob das betreffende Mitglied wirklich hervorragende fachliche und politische Leistungen vollbringt, d. h. ob es Neuerer in der Produktion oder sogar Aktivist geworden ist. Auch in der gesellschaftlichen Arbeit muß es

Hervorragendes geleistet haben, denn nur daran kann die Partei erkennen, ob das betreffende Mitglied richtige Schlußfolgerungen aus seinem damaligen Verhalten gezogen hat.

Dabei wird gesagt, daß nach einiger Zeit die Grundorganisation das Löschen der Parteistrafe beschließen kann. Es ist aber, wie einige Fälle beweisen, nicht richtig, daß man Parteistrafen bereits nach Ablauf einer kurzen Frist löscht. So wurde am 12. November 1953 von einem Genossen der Antrag auf Löschen seiner Rüge an die BPKK Karl-Marx-Stadt gestellt, die durch die BPKK am 11. Mai 1953 beschlossen worden war. Dieser Antrag wurde durch die Grundorganisation befürwortet. Die BPKK hob damals den Ausschluß dieses Genossen auf und beschloß eine Rüge, da dem Genossen ein parteifeindliches Verhalten nicht nachgewiesen werden konnte. Dieser Genosse benahm sich auf einem Lehrgang der Kreispartei-schule überheblich, urteilte geringschätzig über alte Genossen, wies die an ihm geübte Kritik zurück, führte falsche Diskussionen über unsere Volkspolizei, machte unklare Angaben in seinen Unterlagen über seine Verhaftung im Jahre 1938 durch die Gestapo und neigte dabei zur Prahlerei.

In der Befürwortung der Grundorganisation wird gesagt: „Der Genosse stellte sich sofort nach Eintritt in den Betrieb vor einem Vierteljahr der Parteileitung zur Verfügung, bekam Funktionen usw.“, und dann kommt eine formale Feststellung: „Charakterlich und moralisch ist über den Genossen nichts Nachteiliges bekannt.“

Die Begründung der Grundorganisation reicht über die einfachen Pflichten eines Parteimitgliedes, wie sie im Statut verlangt werden, nicht hinaus. Es wird nicht gesagt, ob dieser Genosse wirklich über den Durchschnitt hinaus politische und fachliche Leistungen vollbracht und welche Lehren er aus seinem damaligen Verhalten gezogen hat. Die Grundorganisation dieses Genossen hätte z. B. überprüfen müssen, ob er die Kritik und Selbstkritik als das Entwicklungsgesetz der Partei wirklich erkennt und welche Lehren er aus seinem damaligen Verhalten gezogen hat. Wir halten es für ausgeschlossen, daß dieser Genosse bereits in solch einer kurzen Zeit über diese wichtigen Fragen restlos im klaren ist und in jeder Beziehung richtige Schlußfolgerungen gezogen hat. Der Beweis dafür ist durch die Begründung des Antrages durch diesen Genossen selbst gegeben, indem er nur sechs Zeilen dafür findet und am Schluß lediglich sagt: „Ich habe aus diesem Fehler gelernt, und es wird mir in Zukunft nicht wieder passieren.“ Aber wie er daraus gelernt hat, sagt er nicht.

Wenn die Grundorganisationen und die Kreisleitungen, die solche Beschlüsse behandeln müssen, wirklich ernsthaft den erzieherischen Wert einer Parteistrafe erkennen und danach entscheiden, werden wir erreichen, daß man Genossen nicht schlechthin wegen Fehlern bestraft, sondern nur dann erzieherische Maßnahmen in Form von Parteistrafen anwendet, wenn Mitglieder Prinzipien unserer Partei, so wie sie im Statut niedergelegt sind, verletzen.

Anträge auf Löschen von Parteistrafen müssen verantwortungsvoll geprüft werden, da sie ebenfalls mit einer großen Erziehungsarbeit verbunden sind. So können wir dazu beitragen, die Aktivität der Parteimitglieder wesentlich zu heben und ihnen die Bedeutung des Parteistatuts auch in solchen Fragen klarzumachen.

Heinrich Mosler  
Kandidat der ZPKK